

schlossenes Grundstück *unberechtigt eindringt* oder wer darin *unbefugt verweilt*.

Das *Eindringen* ist widerrechtlich, wenn es ohne *Einwilligung des Berechtigten* erfolgt oder wenn der Täter keine gesetzliche Befugnis oder ein vertragliches Recht dazu hat. *Unbefugtes Verweilen* liegt vor, wenn der Aufenthalt in der Wohnung usw. dem zum Ausdruck gebrachten Willen des Berechtigten widerspricht.

Hausfriedensbruch nach Abs. 1 ist eine *Verfehlung*. Gemäß § 3 Verfehlungs-VO beraten und entscheiden darüber die gesellschaftlichen Gerichte.

*Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln* kann in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. Anm. zu § 134 StGB, § 6 OWVO).

Absatz 2 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für *Hausfriedensbruch unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt und für mehrfach begangenen Hausfriedensbruch*.

Damit wird sowohl eine Tat nach Abs. 1 als auch ein Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln als *Vergehen* erfaßt.

Die *Gewalt* als Mittel des Hausfriedensbruches kann sich sowohl gegen die Person als auch gegen Sachen richten. Sie dient der Überwindung des Widerstandes der Person oder der Beseitigung sachlicher Hindernisse. Die *Drohung* besteht im Inaussichtstellen von Gewalt und ist somit gegenüber den anderen Nötigungsdelikten modifiziert. Eine *mehrfache Begehung* liegt vor, wenn mindestens zwei selbständige Straftaten des Hausfriedensbruches vorliegen, für die der Täter (noch) nicht bestraft worden ist.

Der *Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden* richtet sich gegen die *staatliche und öffentliche Ordnung*. Er wird durch unberechtigtes Eindringen bzw. unbefugtes Verweilen begangen.

*öffentlich* sind alle Gebäude, Grundstücke und Verkehrsmittel, die zur Durchführung gesellschaftlicher Aufgaben in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens genutzt werden (staatliche Leitung, Organisation und Verwaltung, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Gesundheitswesen, Rechtspflege, Kultur und Bildung usw.). Die öffentlichen Gebäude usw. können in Volkseigentum, genossenschaftlichem Eigentum oder Eigentum gesellschaftlicher Organisationen stehen. Aber auch die in persönlichem oder privatem Eigentum stehenden Räumlichkeiten, Grundstücke und Fahrzeuge, die für Aufgaben im öffentlichen Interesse genutzt werden, gehören hierzu. Dabei ist es nicht

erforderlich, daß die Räumlichkeiten und Grundstücke dem allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich sind. Der Begriff „öffentlich“ ist also nicht von der Eigentumsform, sondern von der gesellschaftlichen Funktion der Gebäude her zu bestimmen. In Abgrenzung zum Hausfriedensbruch zum Nachteil der Bürger sind deshalb als öffentliche Grundstücke und Räume im Sinne des § 134 Abs. 2 StGB alle die zu betrachten, die zu gesellschaftlichen und nicht zu persönlichen oder privatwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Das Vergehen des Hausfriedensbruchs gemäß § 134 Abs. 2 StGB wird mit Verurteilung auf Bewährung, mit Geldstrafe, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Noch strenger - möglicherweise wegen eines Verbrechens - wird gemäß § 134 Abs. 3 StGB bestraft, wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die in öffentliche Gebäude gewaltsam eindringen oder unbefugt darin verweilen.

#### *Verletzung des Briefgeheimnisses*

Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre der Bürger erstreckt sich auch auf die *Sicherung des Briefgeheimnisses*. Geschützt werden gemäß § 135 StGB *verschlossene Schriftstücke oder andere verschlossene Sendungen*. Dazu gehören: einfache verschlossene Briefe, Einschreiben, Wertbriefe, verschlossene Telegramme, Pakete und Päckchen. Die unberechtigte Kenntniserlangung von unverschlossenen Sendungen wie Postkarten oder unverschlossenen Briefen, fällt nicht unter § 135 StGB. Der Schutz der Sendung erstreckt sich auf den Zeitraum *vom Verschließen bis zur Öffnung durch den Berechtigten*.

Es ist gleichgültig, ob die Sendung befördert, hinterlassen oder hinterlegt wird. Aus der Sendung muß jedoch deutlich werden, daß sie unter den Schutz des Briefgeheimnisses fällt. Es muß erkennbar sein, daß ihr Inhalt einem bestimmten Bürger zur Kenntnis gebracht oder übermittelt werden soll. Unter den Begriff Sendung fallen nicht nur Postsendungen, sondern alle Sendungen, die von gesetzlich dafür vorgesehenen oder befugten Einrichtungen oder Personen befördert werden, z. B. auch Sendungen des Zentralen Staatlichen Kurierdienstes (ZKD) und Zustellungen durch den Sekretär des Kreisgerichts.

Auch *verschlossene Hausmitteilungen* innerhalb von Betrieben und *aus Gefälligkeit* für andere Personen zur Beförderung oder zur Aufbewahrung übernommene verschlossene Sendungen fallen unter das Briefgeheimnis. Der Schutz des Briefgeheimnisses in staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen